

Abteilungsordnung



§ 1 Name und Geschäftsjahr

- 1) Die Abteilung führt den Namen „TSV 1848 Bad Saulgau e.V., **Abteilung Judo | Jiu Jitsu | Taekwondo**“ und gliedert sich in die Trainingsgruppen Judo, Jiu-Jitsu und Taekwondo. Die Abteilung Judo führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnung des TSV 1848 Bad Saulgau e.V.
- 2) Die Abteilung ist Mitglied im Deutschen Judo-Bund, in der Deutschen Taekwondo-Union und in der World Jiu-Jitsu-Federation. Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände werden anerkannt und befolgt.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Abteilung

- 1) Die Judo-Abteilung pflegt und fördert die Kampfsportarten Judo, Jiu-Jitsu und Taekwondo in all ihren Disziplinen und bemüht sich um die Erhaltung, Förderung und Qualität asiatischer Künste.
- 2) Die Judo-Abteilung vertritt die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit und gegenüber dem TSV 1848 Bad Saulgau e.V.
- 3) Die Übungsgebiete der Judo-Abteilung liegen im Breiten- und Freizeitsport sowie im Leistungssport.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Die Zugehörigkeit zur Judo-Abteilung setzt die Mitgliedschaft im TSV 1848 Bad Saulgau e.V. voraus.
Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beim Gesamtverein erworben. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- 2) Der Austritt aus der Abteilung hat bis zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich bei der Abteilungsleitung oder der Geschäftsstelle zu erfolgen. Eine Kündigung beim TSV 1848 Bad Saulgau e.V. ist separat vorzunehmen.
- 3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von der Abteilungsleitung beschlossen werden, wenn
 - a) gegen die Interessen der Abteilung verstoßen wurde
 - b) die Anordnungen der Übungsleiter und Aufsichtführenden nicht befolgt werden und der Übungsbetrieb erheblich gestört wird
 - c) die Abteilungsbeiträge, Gebühren und Umlagen nicht pünktlich bezahlt werden.Der Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss der Abteilungsleitung kann der/die Betroffene innerhalb von vierzehn (14) Tagen Einspruch beim Vorstand des Gesamtvereines einlegen. Der Vorstand entscheidet endgültig.

- 4) Von nicht am aktiven Sportbetrieb teilnehmenden Personen kann eine Zugehörigkeit zur Judo-Abteilung über die Beitragsklasse „förderndes Mitglied“ erfolgen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Mitglieder haben nach § 4 der Satzung des TSV 1848 Bad Saulgau e.V. ihre Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Judo-Abteilung kann gemäß Beitragsordnung durch Beschluss der Abteilungsversammlung Abteilungsbeiträge und Umlagen erheben.
- 2) Die Gebühren werden jeweils im zweiten Quartal des Geschäftsjahres fällig. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 5 Rechte und Pflichten

- 1) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch, die Einrichtungen des Vereines und der Judo-Abteilung zu benutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen.
- 2) Bei Benutzung der Einrichtungen sind die Ordnungen der Abteilung sowie die jeweilige Hausordnung zu beachten. Den Anordnungen der Übungsleiter und der Hausmeister ist Folge zu leisten.
- 3) Jedes Mitglied hat das Recht an den Abteilungsversammlungen gemäß § 7 sowie an Mitgliedsversammlungen des TSV 1848 Bad Saulgau e.V. teilzunehmen und sein Stimmrecht auszuüben.
- 4) Für die Mitglieder sind die Satzung des TSV 1848 Bad Saulgau e.V. sowie die Ordnungen der Abteilung und die Beschlüsse der Abteilungsleitung verbindlich.
- 5) Die festgelegten Beiträge, Gebühren und Umlagen sind rechtzeitig zu entrichten. Die Entrichtung erfolgt im Lastschriftinzugsverfahren.

§ 6 Die Abteilungsorgane

- 1) Die Organe der Judo-Abteilung sind:
 - a) die Abteilungsversammlung
 - b) die Abteilungsleitung
 - c) die Ausschüsse

§ 7 Abteilungsversammlung

- 1) Die Abteilungsversammlung ist oberstes Organ der Judo-Abteilung. Sie wählt die Abteilungsleitung für zwei Jahre.
- 2) Die Abteilungsversammlung findet jährlich nach Abschluss des vorhergehenden Geschäftsjahres im ersten Quartal des Jahres vor der Jahreshauptversammlung des TSV 1848 Bad Saulgau e.V. statt.
- 3) Mit der Einberufung durch Veröffentlichung **in dem offiziellen Mitteilungsblatt der Stadt Bad Saulgau und der Abteilungshomepage** ist die Tagesordnung mitzuteilen. Sie ist mit einer Frist von **acht (8)** Tagen einzuberufen.
- 4) Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung der Abteilungsleitung
 - d) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - e) Wahl und Amtsenthebung von Mitgliedern der Abteilungsleitung

- f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Festsetzung der Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen
 - h) Beschlussfassung über Änderungen der Abteilungsordnung und Auflösung der Abteilung
- 5) Außerordentliche Abteilungsversammlungen sind einzuberufen, wenn es
- a) das Interesse der Abteilung erfordert oder
 - b) die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Abteilungsmitglieder unter Angabe des Zweckes und des Grundes gegenüber der Abteilungsleitung schriftlich verlangt wird oder
 - c) vom Vorstand des Gesamtvereines angeordnet wird.
- 6) Anträge sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung der Abteilungsleitung schriftlich mit Begründung einzureichen.
- 7.) Der Vorstand wird von allen Mitgliedern der Abteilung (Abteilungsversammlung), der Vertreter der Jugend von der Jugendversammlung gewählt.
- Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung, sowie Wahlen erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit (ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt). Beschlüsse über Änderung der Abteilungsordnung und Auflösung der Abteilung erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn die Abteilungsversammlung beschließt eine geheime Abstimmung. Für alle weiteren Förmlichkeiten ist die Geschäftsordnung des TSV 1848 Bad Saulgau e.V. maßgebend.
- 8.) Die Beschlüsse der Abteilungsversammlung sind vom Protokollführer und Abteilungsleiter zu unterschreiben. Eine Kopie ist dem TSV 1848 Bad Saulgau e.V. vorzulegen

§ 8 Abteilungsleitung

- 1) Zusammensetzung:
- a.) Vorstand:
 - Abteilungsleiter
 - drei stellvertretenden Abteilungsleitern (je als Vertreter für TKD, Judo, Jiu Jitsu)
 - Kassenwart
 - Verwalter (Mitgliedsverwaltung, Schriftführer)
 - Vertreter der Jugend
 - b.) Zur Unterstützung des Vorstandes:
 - Geschäftsstelle
 - Pressewart
 - Organisationsteam
- Die Organe der Abteilungsleitung arbeiten ehrenamtlich, haben jedoch einen Anspruch auf Aufwandsersatz gemäß Gebührenordnung.
- 2) Aufgaben:
- a) Die Abteilungsleitung erledigt alle laufenden Abteilungsangelegenheiten und ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Abteilungsordnung oder -weisungen geregelt sind. Zur Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen werden vom Vorstand Organisationsteams aufgestellt. Vorstandssitzungen werden vom Abteilungs-

ungsleiter oder dessen Stellvertretern nach Bedarf einberufen.

Die von der Abteilungsversammlung gewählten Mitglieder des Vorstandes sind stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist personengebunden.

- b) Die Geschäftsstelle, das Presseteam und die Organisationsteams arbeiten gemäß ihrem Aufgabenbereich (§15/16/17) dem Vorstand zu. Die zur Geschäftsstelle benannte Person nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil

§ 9 Abteilungsleiter

- 1) Der Abteilungsleiter ist der erste (1.) Vorsitzende der Abteilung. Ihm obliegt insbesondere die Vertretung der Abteilung in der Öffentlichkeit und gegenüber dem TSV 1848 Bad Saulgau e.V.
- 2) Aufgabenbereich:
- Führung der Abteilung
 - Vertretung beim TSV 1848 Bad Saulgau e.V.
 - Vorbereitung, Einberufung und Leitung von Vorstands- und Beiratssitzungen sowie Abteilungsversammlungen
 - Leitung und Koordination der Arbeit innerhalb der Vorstands- und Beiratsmitglieder
 - Mitarbeit bei Zuschussanträgen
 - Entwurf des Haushaltsplanes
 - Delegation der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen

§ 10 Drei stellvertretende Abteilungsleiter (TKD, Judo, Jiu Jitsu)

- 1) Die stellvertretenden Abteilungsleiter vertreten den Abteilungsleiter bei dessen Abwesenheit und unterstützen den Abteilungsleiter bei allen sportlichen, wirtschaftlichen und sozialen Fragen. Sie repräsentieren ihre jeweilige Trainingsgruppe im Vorstand.
- 2) Aufgabenbereich:
- Betreuung der einzelnen Trainingsgruppen
 - Meldung der Stärken an die jeweiligen Verbände
 - Vorschläge für Ehrungsanträgen an den Vorstand
 - Bearbeitung von Versicherungsfällen
 - Passwesen und Jahressichtmarken
 - Zusammenstellung Übungsleiterstunden
 - Erstellung von Trainingsplänen
 - Pressemitteilungen an die Geschäftsstelle
 - Beratung von Mitgliedern, Übungsleitern und Trainer

§ 11 Kassenwart

- 1) Dem Kassenwart obliegen die Führung der Abteilungskasse und die Erledigung der laufenden Kassengeschäfte. Er ist für einen ordnungsgemäßen Abschluss des Kassensbuches nach Ablauf des Geschäftsjahres zuständig.
- 2.) Aufgabenbereich:
- Verwaltung des Haushalts
 - Durchführung des Zahlungsverkehrs
 - Aufstellung des Haushaltsplanes in Zusammenarbeit mit der Buchhaltung
 - Erstellen des Jahresabschlusses

- Vorbereitung und Abrechnung von Zuschüssen
- Durchführung der Übungsleiterabrechnungen
- Vorbereitung und Bearbeitung von Steuerangelegenheiten
- Führung des Inventarverzeichnisses
- Zusammenarbeit mit dem Schatzmeister des TSV 1848 Bad Saulgau e.V.
- Vereinbarung der Kassenprüfung
- Verwaltung von Spenden

§ 12 Verwalter

- 1) Der Verwalter besorgt die Führung von Protokollen und ist Sachwalter von rechtsverbindlichen Unterlagen und Verträgen. Er führt die Mitgliederliste der Abteilung und ist verantwortlich für den Einzug der Abteilungsbeiträge.
- 2) Aufgabenbereich:
 - Protokollführung bei Sitzungen des Vorstandes und bei Abteilungsversammlungen
 - Führung und Berichtigung von Ordnungen und Richtlinien der Abteilung
 - Führen der Mitgliederkartei
 - Einzug von Beiträgen und Gebühren
 - Bearbeitung wichtiger schriftlicher Informationen in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle

§ 13 Vertreter der Jugend

- 1) Dem Vertreter der Jugend obliegt die sportliche und kulturelle Leitung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen der Abteilung und die Vertretung ihrer Interessen im Vorstand. Im obliegt die Betreuung des Jugendetats.
- 2) Der Aufgabenbereich wird in der Jugendordnung des TSV 1848 Bad Saulgau e.V. definiert.

§ 15 Geschäftsstelle

- 1) Die Geschäftsstelle entlastet den Vorstand und befreit ihn von Routinearbeiten.
- 2) Aufgabenbereich:
 - Schriftwechsel und Ablage
 - Telefonauskunft
 - Ausführen von Vorstandsbeschlüssen
 - Terminüberwachung
 - Ausarbeitung und Verteilung von Sitzungseinladungen nach Vorgabe
 - Meldungen an TSV Geschäftsstelle
 - Anmeldung von Veranstaltungen
 - Durchführen von Werbemaßnahmen
 - Öffentlichkeitsarbeit

§ 16 Organisationsteams

- 1) Für besondere Bereiche (z.B. gesellige Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, etc.) können vom Vorstand Organisationsteams gebildet werden. Die Organisationsteams sind für die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen verantwortlich. Über den finanziellen Rahmen zur Durchführung dieser Veranstaltungen entscheidet

der Vorstand. Die Mitglieder der Organisationsteams haben den Vorstand entsprechend zu informieren.

- 2) Aufgabenbereich:
 - Organisation und Durchführung von Aktivitäten im Breiten- und Freizeitsport
 - Organisation von geselligen Veranstaltungen
 - Organisation von Ausflügen
 - Organisation und Durchführung von Meisterschaften und Turnieren
- 2) Aufgabenbereich:
 - Heranführung an den Leistungssport
 - Unterstützung von Wettkämpfern
 - Organisation und Durchführung von Meisterschaften und Turnieren
 - Erstellung eines „Finanzierungsplanes Leistungssport“
 - Zusammenarbeit mit den Fachwarten Jugend und Damen
 - Mitglied im TSV-Ausschuss

§ 17 Presseteam

- 1) Dem Presseteam obliegt die Berichterstattung über erwähnenswerte Vorgänge in der Judo-Abteilung.
- 2) Aufgabenbereich:
 - Journalistische Darstellung der Judo-Abteilung nach außen
 - Bekanntmachungen in Veranstaltungskalendern
 - Planung und Durchführung von Werbemaßnahmen zusammen mit der Geschäftsstelle

§ 18 Kassenprüfer

- 1) Die Kassenprüfer (zwei Personen) prüfen die Rechnungslegung der Abteilung auf ihre formelle und materielle Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnung. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem schriftlichen Kassenprüfungsbericht unter Angabe von Ort und Datum festzuhalten. Zwischenprüfungen im Laufe des Geschäftsjahres sind je-derzeit möglich .Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied der Abteilungsleitung sein.
- 2) Der Aufgabenbereich wird in der Finanzordnung des TSV 1848 Bad Saulgau e.V. definiert.

Saulgau, im Oktober 2021, beschlossen bei der Abteilungsversammlung am 13.10.2021

Saulgau, im März 2005, beschlossen bei der Abteilungsversammlung am 01.03.2005

Änderung §1, Abs. 1: Name / §7, Abs. 3 Einberufung Abteilungsversammlung am 08.04.2022

Saulgau, im März 1999, beschlossen bei der Abteilungsversammlung am 12.03.1999